

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBI. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht und es sich vorwiegend um eine gesetzlich vorgesehene Valorisierung von Beträgen sowie redaktionelle Anpassungen handelt.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Festsetzung von Gebühren für tagesklinische Leistungen in Landeskrankenanstalten 2026

Haushaltsführende Stelle: Abteilung 8 Gesundheit und Pflege

Laufendes Finanzjahr: 2026

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2026

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Nachkalkulation von Tarifen von Gebühren für tagesklinische Leistungen in Landeskrankenanstalten nach den gesetzlich vorgegebenen Parametern. In den neuen Tarifen wurde der Personalaufwand mit dem Valorisierungssatz gemäß der KAGes-internen Vorgaben zur Tarifikalkulation berücksichtigt, für den Sachaufwand wurde der WIFO-prognostizierte Verbraucherpreisindex (VPI) für das Jahr 2025 herangezogen, darüber hinaus wurde bei der Valorisierung ein Gewichtungsfaktor beachtet. Die aktuell gültigen Tarife stellen dabei die Basis der Tarifvalorisierung dar.

Bei den vorgeschlagenen Tarifen wurde die Erhöhung um das im Rahmen der unechten Steuerbefreiung abzuführende Beihilfenäquivalent (11,11 %iger GSB-Aufschlag) berücksichtigt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die Valorisierung der Gebühren können die Leistungen nicht kostendeckend erbracht werden.

Ziele

- Wertsicherung von Beträgen
- Redaktionelle Anpassungen

Maßnahmen

- Gesetzlich vorgesehene Valorisierung von Beträgen

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Umfeld der Normerzeugung

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung von Unionsrecht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Gemäß § 79 Abs. 3 StKAG besteht ein Anhörungsrecht für Ärztevertretungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Mit der gegenständlichen Verordnung werden die Bestimmungen der Verordnung über die Festsetzung von Gebühren für tagesklinische Leistungen in Landeskrankenanstalten, LGBl. Nr. 55/2013, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 5/2025, großteils inhaltlich unverändert übernommen. Jene Regelungsinhalte, die keine Änderung erfahren, werden daher nicht gesondert erläutert.

Jene Bestimmungen, die inhaltlich von der geltenden Verordnung über die Festsetzung von Gebühren für tagesklinische Leistungen in Landeskrankenanstalten abweichen (z.B. Tarifierpassungen), werden hier nachfolgend dargestellt:

Zu § 2 (Gebührenpflicht):

In § 2 Abs. 1 werden die Verweise angepasst und kommt es zu redaktionellen Anpassungen.

Zu § 3 (Besondere Tarifbestimmungen):

In § 3 werden die Verweise angepasst.

Zu § 4 (Personenbezogene Bezeichnungen):

Es wird klargestellt, dass diese Verordnung für alle Geschlechter gleichermaßen gilt und dass im Rahmen ihrer Vollziehung eine geschlechtergerechte bzw. geschlechtsneutrale Form zu verwenden ist.

Zu § 5 und 6 (Inkrafttreten und Außerkrafttreten):

Die Änderung der Tarife soll entsprechend dem Antrag der KAGes mit 1. Juli 2026 in Kraft treten und gleichzeitig die derzeit in Kraft stehende Verordnung außer Kraft treten.

Zu Anlage 1:

Entsprechend den legistischen Vorgaben wird Anhang A in Anlage 1 umbenannt und entsprechend der Nachkalkulationen durch den Krankenanstaltenträger werden die Tarife angepasst.